

Satzung des Vereins Interessengemeinschaft Gewerbetreibender Xanten e.V. (IGX)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Gewerbetreibender Xanten e.V. (IGX).

- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Xanten.
- Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Stadtentwicklung, die Vertretung und die Förderung seiner Mitglieder.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks fungiert er als Interessenvertreter seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und stärkt deren Wirtschaftskraft durch Veranstaltungen und Werbemaßnahmen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft oder Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres abzugeben, und zwar gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind bei einer Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung zu laden.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
- Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- sowie zweckgebunden Mitteln.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, spätestens im September eines Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob ein Aufnahmebeitrag erhoben wird und legt, wenn ja, dessen Höhe fest.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus: dem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorstandsvorsitzenden und dem 3. Vorstandsvorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das Vorstandsamt unbesetzt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung eines Haushaltsplans,
 - die Aufstellung eines Maßnahmen- und Aktionsplans,
 - die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabschlussrechnung.
3. Vom Vorstand können Beisitzer zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; unter diesen muss sich der 1. Vorstandsvorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter befinden.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandsversammlung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. bei dessen Abwesenheit, die des 3. Vorsitzenden.
7. Verein und Vorstand haften nur in der Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich, und zwar im IV. Quartal des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschließt und dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder vom 2. oder 3. Vorstandsvorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Adresse des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen ihr durch diese Satzung oder durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten; sie beschließt insbesondere über:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über die Einführung eines Aufnahmebeitrages,
 - Festsetzung der Höhe des Aufnahme- Jahresbeitrags,
 - Aufnahme von Darlehn
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
 - als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

Ferner berät die Mitgliederversammlung den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2., bei dessen Verhinderung vom 3. Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden. Über die Annahme von

Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann er durch einen Anderen schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
11. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Beschlüsse zu Ziffer 7 erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Vereinsmitglieder.
13. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist entsprechend dem von der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss zu verwenden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Xanten, 29. September 2005